

Gemeinde Dreiheide

Beschlussvorlage

- öffentliche Beratung
 nichtöffentliche Beratung

Erarbeitet von Gemeindeverwaltung

Beschluss-Nummer: 09/24

Vorberatung

- Ortschaftsrat
 Gemeinderat
 Sonstige

Beschlussgremium: Gemeinderat

Sitzungstermin: 27.02.2024

Betreff

Neuregelung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Dreiheide

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt die Neuregelung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Dreiheide.

Begründung

Gemäß der gültigen Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Dreiheide erfolgen öffentliche Bekanntmachungen bisher durch Abdruck in der Torgauer Zeitung.

Durch die vorgenommene Änderung soll die öffentliche Bekanntmachung sowie die ortsübliche Bekanntgabe zukünftig über das Amtsblatt der Gemeinde Dreiheide erfolgen. Somit wird eine flexiblere und kostenneutrale Variante der Bekanntmachung möglich. Diese erfolgt turnusmäßig Online auf der Homepage der Gemeinde Dreiheide. Alternativ kann diese in der Gemeindeverwaltung in Papierform ausgehändigt werden.

Der Entwurf dieser Satzung wurde mit dem Kommunalamt abgestimmt.

Über die Änderungen wurde in der geschlossenen Gemeinderatssitzung am 31.01.2024 bereits beraten.



Karsta Niejaki
Bürgermeisterin

Anlage: - Satzungsentwurf

Neuregelung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Dreiheide

Auf Grund von § 4 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.07.2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17.12.2015 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dreiheide die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Dreiheide, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, gelten die §§ 2 bis 8 entsprechend.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Dreiheide erfolgen durch Veröffentlichung in der „Torgauer Zeitung“.
- (2) Des Weiteren ist es der Gemeinde Dreiheide möglich, öffentliche Bekanntmachungen an den Bekanntmachungstafeln des Gemeindeamtes und an nachstehenden Stellen auszuhängen:
 - OT Süptitz: Schulstraße 4
 - OT Großwig: Dorfstraße 36
 - OT Weidenhain: Schloßplatz 7.

Diese Art der Bekanntmachung ersetzt jedoch nicht die erforderliche öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 und entfaltet keine Rechtswirkungen.

NEU: § 2

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Dreiheide erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Dreiheide. (Bemerkung: Absprache mit dem Kommunalamt erfolgt. Das Amtsblatt wird in der Gemeinde selbst erstellt und auf der Homepage veröffentlicht. Dies muss nicht explizit unter § 2 ausgeführt werden. Das Amtsblatt kann ausgedruckt auf Wunsch den Bürgern ausgehändigt werden. Eine entsprechende Information an die Bürger würde erfolgen.)
- (2) Des Weiteren ist es der Gemeinde möglich (Bemerkung: keine Bedingung), öffentliche Bekanntmachungen an den Bekanntmachungstafeln des Gemeindeamtes und an nachstehenden Stellen auszuhängen:

OT Süptitz	Schulstraße 4
OT Großwig	Dorfstraße 36
OT Weidenhain	Schlossplatz 7

Diese Bekanntmachung ersetzt jedoch nicht die erforderliche öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 und entfaltet keine Rechtswirkung.

§ 3

Ortsübliche Bekanntmachung

Die in § 2 vorgesehene Form für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde gilt auch für die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung.

§ 4

Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 5

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden im Gemeindeamt Süptitz, Schulstraße 04 niedergelegt werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile der Satzung oder Rechtsverordnung muss mit Worten umschrieben werden.
- (2) Die niedergelegte, bekanntzumachende Veröffentlichung erfolgt für die Dauer von mindestens zwei Wochen.
- (3) Auf die Niederlegung muss in der Satzung oder Rechtsverordnung hingewiesen werden.
- (4) Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist vollzogen.
- (5) Absatz 1 bis 4 gelten für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 6

Notbekanntmachung

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise (z.B. durch Veröffentlichung auf der Homepage www.dreiheide.de, Anschlag, Lautsprecher, Rundfunk, Presse, Fernsehen, Ausrufen auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder Verteilung von Handzetteln) durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Der Tag

der Veröffentlichung ist – soweit möglich - auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

- (2) Die Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung vollzogen.

§ 7

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung bzw. ortsübliche Bekanntgabe ist mit Ablauf des Erscheinungstages der „Torgauer Zeitung“ vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 5 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 6 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 19.09.2000 außer Kraft.

Dreiheide, den _____

Hinweis zu § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO):

Gemäß §4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.